

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1979

Nummer 68

## ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

### Inhalt

#### I.

## LEIHEXEMPLAR

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	25. 6. 1979	RdErl. d. Innenministers Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei	1508

20510

**Sicherstellung  
von Fahrzeugen durch die Polizei**

RdErl. des Innenministers v. 25. 6. 1979 –  
IV A 2 – 2051

**1 Allgemeines**

Fahrzeuge können sichergestellt werden zur Gefahrenabwehr sowie für ein Straf- oder Bußgeldverfahren.

Bevor eine Sicherstellung durchgeführt wird, ist stets zu prüfen, ob der mit der Sicherstellung verfolgte Zweck nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen (z. B. Versetzen des Fahrzeugs) erreicht werden kann; dies gilt nicht, soweit die Sicherstellung durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist.

**2 Sicherstellung zur Gefahrenabwehr**

Geht von einem Fahrzeug eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so kann die Polizei als notwendige unaufschiebbare Maßnahme das Fahrzeug sicherstellen, wenn die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen abgewehrt werden kann. Soll beispielsweise nur die Weiterfahrt verhindert werden (etwa weil der Fahrer erkennbar fahrunfähig ist), so ist die Sicherstellung des Fahrzeugs in aller Regel nicht geboten. Es genügt im allgemeinen, Zündschlüssel und Führerschein sicherzustellen, das Fahrzeug zu versetzen und erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu sichern.

**2.1 Unfallbeschädigte oder liegengebliebene Fahrzeuge**  
Es ist grundsätzlich Sache des Fahrers oder des Halters, unfallbeschädigte bzw. liegengebliebene Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Sind diese Personen hierzu jedoch nicht in der Lage (etwa wegen einer Unfallverletzung) oder weigern sie sich, einer entsprechenden Aufforderung der Polizei unverzüglich nachzukommen, so kann diese das Fahrzeug zur Gefahrenabwehr (z. B. Verkehrsgefährdung, Eigentumsschutz) sicherstellen.

**2.2 Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge**

**2.21** Wird der Verkehr durch ein im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug in erheblichem Maße behindert oder ist eine solche Behinderung mit Sicherheit zu erwarten und kann der Verantwortliche zur Beseitigung dieser Verkehrsbehinderung kurzfristig nicht herangezogen werden, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden. Inwieweit Maßnahmen zur Ermittlung des Verantwortlichen geboten sind, hängt insbesondere von Art und Ausmaß der Verkehrsbehinderung und der dadurch verursachten Gefahr ab. In anderen Fällen konkreter Behinderung durch ein im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug (z. B. Grundstückseinfahrt wird durch ein Fahrzeug versperrt) sollen Maßnahmen zur Beseitigung der Verkehrsbehinderung regelmäßig nur auf Verlangen durchgeführt werden, und nur, wenn der Betroffene glaubhaft macht, durch die Fortdauer der Verkehrsbehinderung eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung zu erleiden.

**2.22** Kommt es auf privatem Gelände durch ein dort abgestelltes Fahrzeug zu einer Behinderung, so ist in der Regel die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet. Der Betroffene kann darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt.

**2.3 Werden im öffentlichen Verkehrsraum**

1. zulassungspflichtige, nicht mehr zugelassene Fahrzeuge oder
2. zulassungsfreie, offensichtlich betriebsunfähige oder längere Zeit nicht mehr benutzte Fahrzeuge festgestellt, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsbehörde, Ordnungsbehörde) unverzüglich zu unterrichten.

Geht von dem Fahrzeug eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so trifft die Polizei die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen und unterrichtet die zuständige Behörde.

**3 Sicherstellung (Beschlagnahme) im Rahmen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens**

Nach §§ 94 ff. StPO bzw. § 46 OWiG i. V. m. §§ 94 ff. StPO sind Fahrzeuge, die als Beweismittel für die Untersuchung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Eine Sicherstellung kommt ferner in Betracht, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung vorliegen (§ 111 b StPO). Eine Beschlagnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und die hierzu besonders ermächtigten Polizeibeamten (§ 152 GVG) angeordnet werden (§§ 98 Abs. 1, 111 e Abs. 1 StPO). Die Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Die Polizei ist bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (§§ 24, 24 a StVG) Verfolgungsbehörde, bis sie die Sache an die Staatsanwaltschaft oder Kreisordnungsbehörde abgegeben hat. Sie kann daher bis zu diesem Zeitpunkt die Sicherstellung und bei Gefahr im Verzug die Beschlagnahme des Fahrzeugs anordnen.

Auf die Rechte und Pflichten der Polizei gemäß § 53 OWiG wird hingewiesen.

**3.2 Die Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Fahrzeugs** hat die Polizei unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldbehörde mit dem Vermerk „Frittsache“ mitzuteilen.

Im Falle der Beschlagnahme ist zusätzlich unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 StPO die richterliche Bestätigung herbeizuführen.

Wird ein Beschuldigter dem Richter vorgeführt, so ist zugleich eine richterliche Entscheidung über die Fortdauer der Beschlagnahme zu beantragen.

Mit der Mitteilung nach Satz 1 ist die Bitte zu verbinden, binnen drei Tagen (Samstage sowie Sonn- und Feiertage ausgenommen) mitzuteilen, ob die weitere Sicherstellung für notwendig gehalten wird. Geht diese Mitteilung innerhalb der Frist nicht bei der Polizei ein, so kann sie das Fahrzeug freigeben.

**4 Durchführung der Sicherstellung**

**4.1 Maßnahmen bei der Sicherstellung**

**4.11 Mitgeführte Gegenstände**

Die mitgeführten Gegenstände (z. B. Gepäck, Ladung) sind, soweit sich nicht der Grund der Sicherstellung auch auf sie erstreckt, dem Besitzer des Fahrzeugs oder anderen erreichbaren verfügberechtigten Personen auszuhändigen. Ist nach den besonderen Umständen eine Aushändigung der Gegenstände nicht möglich, so sind diese zu Gunsten der Berechtigten sicherzustellen. Sicherzustellende Gegenstände sind gesondert zu asservieren, soweit dies geboten erscheint.

**4.12 Sicherstellungsbescheinigung**

Bei der Sicherstellung ist dem Fahrer oder Halter des Fahrzeugs eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung, die sichergestellten Gegenstände und – soweit dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahme nicht gefährdet wird – den Verbleib des Fahrzeugs bezeichnet. Die Bescheinigung, eine Durchschrift für die Polizei sowie eine weitere Durchschrift für die Vertragsfirma (vgl. Nr. 4.22) haben der Polizeibeamte, der die Sicherstellung angeordnet hat, und ein Angestellter des Abschleppunternehmens zu unterschreiben. Nach Möglichkeit soll der Fahrer oder Halter oder ein Zeuge durch seine Unterschrift bestätigen, daß die sichergestellten Gegenstände in der Bescheinigung vollständig und richtig bezeichnet sind. Aus der Durchschrift für die Vertragsfirma soll nicht hervor-

gehen, aus welchem Grund die Sicherstellung erfolgt ist.

Kann die Bescheinigung nicht ausgehändigt werden, so ist sie zunächst – mit einem entsprechenden Vermerk – zum Vorgang zu nehmen. Wenn nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht an Ort und Stelle ausgestellt werden kann, so ist sie alsbald nach Wegfall des Hinderungsgrundes auszustellen. Der Fahrer oder Halter oder eine sonstige berechtigte Person ist unverzüglich zu unterrichten; dies kann durch Übersendung der Bescheinigung erfolgen, sofern nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine mündliche Unterrichtung geboten erscheint. Steht keine dieser Personen fest, so hat die Polizei umgehend die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

#### 4.2 Abschleppen und Verwahrung

##### 4.21 Allgemeines

4.211 Das Abschleppen sicherzustellender Fahrzeuge ist regelmäßig den Unternehmern zu übertragen, mit denen ein Vertrag im Sinne der Nr. 4.22 besteht. Aus besonderen Gründen (z. B. mangelnde Kapazität, akute Verkehrsgefährdung) kann im Einzelfall ein anderer Unternehmer mit dem Abschleppen beauftragt werden.

Die Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge wird grundsätzlich von den Vertragsfirmen durchgeführt. Sie soll nur ausnahmsweise durch die Polizei selbst auf eigenen oder angemieteten Grundstücken erfolgen und nur dann, wenn der Sicherstellungszweck es erfordert. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die aus strafprozessualen Gründen sichergestellt werden.

4.212 Bei den Polizeibehörden ist für Abschleppmaßnahmen ohne nachfolgende Sicherstellung ein Verzeichnis von Abschleppunternehmen zu führen, das den Leitstellen und ggf. auch den Polizeibeamten zur Verfügung zu stellen ist. In dieses Verzeichnis sind grundsätzlich alle Bewerber aufzunehmen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an ihrer fachlichen Geeignetheit oder charakterlichen Zuverlässigkeit begründen und soweit nicht sonstige sachliche Erwägungen (z. B. unzureichende Ausstattung) es geboten erscheinen lassen, die Bewerbung zurückzuweisen. Die Polizei kann ein Unternehmen aus denselben Gründen aus dieser Liste streichen.

4.213 Die Polizeibeamten haben sich gegenüber Fahrern (Haltern) von unfallbeschädigten oder liegengeliebenen Fahrzeugen jeder Beeinflussung in Bezug auf die Auswahl des Unternehmens zu enthalten; die Beamten sind lediglich berechtigt, Angaben über die Entfernung der Unternehmen vom Abschlepper und deren technische Möglichkeiten zu machen. Sieht sich der Verantwortliche außerstande, ein geeignetes Unternehmen zu benennen oder auszuwählen, so soll mit ihm Einvernehmen darüber hergestellt werden, daß er das nächstgelegene Unternehmen nach der bei der Polizei geführten Liste beauftragt.

4.214 Wird das Fahrzeug lediglich versetzt, soll im allgemeinen das nächstgelegene Unternehmen beauftragt werden, sofern nicht sonstige sachliche Erwägungen es zweckmäßig erscheinen lassen, ein anderes Unternehmen mit der Maßnahme zu betrauen. Über das Versetzen des Fahrzeuges ist ein Vermerk entsprechend Nr. 4.12 zu fertigen. Dies gilt auch für andere Maßnahmen zur Sicherung des Fahrzeugs, wenn ein Versetzen nicht erforderlich ist.

4.215 Werden Kleinfahrzeuge durch die Polizei sichergestellt, so sind sie möglichst durch polizei- bzw. sonstige verwaltungseigene Fahrzeuge zu transportieren.

##### 4.22 Abschluß von Sicherstellungsverträgen

Die Regierungspräsidenten haben mit geeigneten und zuverlässigen Unternehmen Verträge nach Maßgabe des diesem Erlaß als Anlage beigefügten Mustervertrages abzuschließen.

Dabei ist zu prüfen, ob wegen der örtlichen Verhältnisse oder der Größe des Bezirks einer Kreispolizeibehörde mit mehreren Unternehmern Verträge abzuschließen sind. Der Unternehmer ist ggf. zu beauftragen, die sich aus dem Sicherstellungsvertrag ergebenden Leistungen nur für einzelne, genau festzulegende Bereiche (z. B. Polizeistationen, Schutzbereiche) vorzunehmen. Für Autobahnabschnitte können Sonderregelungen getroffen werden.

Beim Abschluß eines solchen Vertrages ist insbesondere zu beachten:

4.221 Für die Vergabe des Auftrages ist in der Regel eine Ausschreibung durchzuführen. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers soll u. a. die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangt werden. Die ordnungsgemäße Anzeige des Gewerbes ist zu überprüfen.

4.222 Die mit den Vertragsfirmen zu vereinbarenden Entgelte müssen sich im Rahmen der örtlichen Preisverhältnisse halten. Im Zusammenwirken mit den Verbänden soll auf eine angemessene Preisgestaltung hingewirkt werden.

4.23 Übergabe der Fahrzeuge an das Abschleppunternehmen

Werden sichergestellte Fahrzeuge an eine Vertragsfirma (vgl. Nr. 4.22) übergeben, so ist stets ein schriftlicher Nachweis zu fertigen in Form der Bescheinigung nach Nr. 4.12. Die Vertragsfirma ist zu verpflichten, ein Verwahrbuch zu führen.

Soweit Unternehmer mit Abschlepp- oder Verwahrungsmaßnahmen betraut werden, sollen ihnen die Gründe der polizeilichen Maßnahmen nicht mitgeteilt werden.

##### 4.24 Pflege der Fahrzeuge

An sichergestellten Fahrzeugen sind die nach den Umständen erforderlichen Erhaltungs- und Wartungsarbeiten vorzunehmen. Sie sind ferner gegen Diebstahl, unbefugte Benutzung und Beschädigung zu sichern. Dem Halter kann auf Verlangen gestattet werden, die Pflege des Fahrzeuges selbst vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen, soweit dadurch der Zweck dieser oder anderer Sicherstellungsmaßnahmen nicht gefährdet wird (z. B. Beweissicherung).

##### 4.3 Freigabe und weiteres Verfahren

4.31 Unterrichtung der verwahrenden Stelle und des Berechtigten

4.311 Das Fahrzeug ist freizugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung entfallen sind. Die Freigabe kann bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs an die verwahrende Stelle erklärt werden. In den übrigen Fällen ist die verwahrende Stelle unverzüglich über die erfolgte Freigabe zu unterrichten. Die verwahrende Stelle kann das Fahrzeug nach der Freigabe an den Berechtigten herausgeben.

Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich derjenige, in dessen Gewahrsam sich das Fahrzeug befand, als es sichergestellt wurde. Das Fahrzeug kann auch an denjenigen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Auf Nr. 75 Abs. 2 RiStBV wird hingewiesen.

Der Empfang des Fahrzeuges ist schriftlich bestätigen zu lassen, wobei der Berechtigte etwaige durch das Abschleppen oder die Sicherstellung entstandene Schäden bezeichnen soll.

4.312 Dem Berechtigten sind die Freigabe und die Herausgabzeiten mitzuteilen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, das Fahrzeug unverzüglich abzuholen. Dem Berechtigten ist gleichzeitig mitzuteilen, welche Kosten im Falle einer notwendig werdenden weiteren Verwahrung je Tag voraussichtlich entstehen werden.

Ist das Fahrzeug zur Gefahrenabwehr sichergestellt worden, so ist dem Berechtigten ferner mitzuteilen, welche Kosten durch die bisherigen Sicherstellungsmaßnahmen in etwa entstanden sind und daß

die Herausgabe des Fahrzeugs grundsätzlich nur gegen Erstattung der Kosten erfolgt.

#### 4.32 Kosten der Sicherstellung

4.321 Ist das Fahrzeug für ein Straf- oder Bußgeldverfahren sichergestellt, so werden die hierdurch entstehenden Kosten – bis einschließlich zu dem Tage, an dem die Entscheidung der Justiz-, Bußgeld- oder Polizeibehörde über die Freigabe dem Berechtigten zugeht – von der Polizei getragen. Diese Kosten sind als Verfahrenskosten zum Straf- oder Bußgeldverfahren mitzuteilen (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1977 – SMBI. NW. 20511 –). Für die weitere Verwahrung des Fahrzeuges vom folgenden Tag an trägt der Betroffene die Kosten. Insoweit findet Nr. 4.322 Anwendung.

4.322 Ist das Fahrzeug zur Gefahrenabwehr sichergestellt, so sind die Kosten durch die Polizeibehörde zu erheben, welche die Sicherstellung angeordnet hat. Die Herausgabe des Fahrzeuges kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, die durch die Sicherstellung entstanden sind. Die verwahrende Stelle kann ermächtigt werden, den Betrag entgegenzunehmen. Werden die entstandenen Kosten nicht bei der Herausgabe des Fahrzeuges entrichtet, sind sie durch Leistungsbescheid zu erheben.

#### 4.33 Verwertung sichergestellter Fahrzeuge

4.331 Die Verwertung ist nach dem PoIG NW insbesondere zulässig, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abgeholt wird. Die Verwertung setzt voraus, daß dem Berechtigten eine schriftliche Mitteilung über die Abholfrist zugestellt worden ist, die den ausdrücklichen Hinweis enthalten muß, daß das Fahrzeug verwertet wird, wenn es nicht binnen der genannten Frist abgeholt werde.

Die Frist ist so zu bemessen, daß der Berechtigte in der Lage ist, der Aufforderung nachzukommen. Die Entfernung des Wohnortes des Berechtigten vom Verwahrungsamt sowie sonstige bekannte Umstände (z. B. Auslandsaufenthalt) sind zu berücksichtigen. Werden solche Umstände später bekannt, so ist die Frist neu zu bemessen. Für den Regelfall erscheint eine Frist von 1 Woche angemessen.

Die Verwertungsandrohung ist regelmäßig mit der Freigabemitteilung nach Nr. 4.312 zu verbinden.

4.332 Vor der Verwertung sollen der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht

an dem Fahrzeug zusteht, gehört werden. Es kommen hier u. a. Vorbehalts- und Sicherungseigentümer sowie Besitzberechtigte (Mieter, Entleihen) in Betracht. Die Anhörung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen; sie ist nur durchzuführen, wenn die vorgenannten Personen bekannt sind oder sich ermitteln lassen. Ermittlungen können unterbleiben, wenn der Ermittlungsaufwand außer Verhältnis zu dem Wert des Fahrzeuges steht. Sind diese Personen oder ihr Aufenthalt unbekannt, so ist ohne Anhörung nach Nr. 4.334 zu verfahren.

4.333 Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind den vorgenannten Personen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben. Auf die Mitteilung kann aus den gleichen Gründen verzichtet werden wie auf die vorherige Anhörung (vgl. Nr. 4.332).

4.334 Die Verwertung erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung entsprechend den Vorschriften der §§ 979–983 BGB. § 73 StVollstrO bleibt unberührt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen (z. B. bei schrottreifen Fahrzeugen), so kann das Fahrzeug freihändig verkauft werden. In diesen Fällen ist ein kurzes Gutachten über das Fahrzeug zu erstellen und zu den Akten zu nehmen.

#### 4.34 Zuständigkeit

Über die Freigabe, die Herausgabe und ggf. die Verwertung des Fahrzeuges entscheidet die Behörde, welche die Sicherstellung angeordnet bzw. nachträglich bestätigt hat.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Verwahrung sowie ggf. zur Durchführung der Verwertung des Fahrzeuges trifft die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Sicherstellung durchgeführt wird, und zwar auch in Fällen, in denen der Regierungspräsident die Sicherstellung angeordnet hat.

Für den Erlass des Leistungsbescheides und seine Vollstreckung ist die Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde, Regierungspräsident) zuständig, welche die Sicherstellung angeordnet hat; dies gilt entsprechend für den Fall, daß das Fahrzeug lediglich versetzt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister.

## Vertrag

Das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Regierungspräsidenten

.....  
– nachstehend Land –

und

die Firma .....

.....  
– nachstehend Vertragsfirma –

schließen folgenden Vertrag:

### § 1

Das Land beauftragt die Vertragsfirma, die durch

die Kreispolizeibehörde .....

in folgenden Schutzbereichen/Polizeistationen/Bereichen

.....  
und den Regierungspräsidenten .....

.....  
auf folgenden Autobahnstrecken

.....  
– nachstehend Polizei – sichergestellten Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände abzuschleppen, unterzubringen, zu verwahren und zu pflegen.

Die Vertragsfirma nimmt den Auftrag an.

### § 2

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, die sichergestellten Fahrzeuge von dem jeweiligen Standort zu dem eigenen oder einem von der Polizei bestimmten Verwahrungsort sach- und fachgerecht abzuschleppen.

(2) Die Polizei kann im Einzelfall aus besonderen Gründen (z.B. mangelnde Kapazität, akute Verkehrsgefährdung) ein anderes Unternehmen mit dem Abschleppen beauftragen. Die Vertragsfirma kann hieraus keine Ansprüche gegen das Land herleiten. Fahrzeuge, die von einer anderen durch die Polizei beauftragten Firma zum Verwahrungsort der Vertragsfirma abgeschleppt werden, sind nach den Bedingungen dieses Vertrages zu behandeln.

### § 3

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, eine Verwahrungsfläche bereitzustellen und das sichergestellte Fahrzeug in der von der Polizei bestimmten Weise zu verwahren.

(2) Die Verwahrungsfläche ist vor Zutritt Unbefugter zu sichern. Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen haben nur die Bediensteten der Polizei-, der Justiz- und Bußgeldbehörden, die Bediensteten der Vertragsfirma zur Erfüllung des Vertrages und Personen, die sich durch einen Gutachterauftrag ausweisen (z.B. Kfz.-Sachverständige). Anderen Personen ist der Zutritt nur mit schriftlicher Erlaubnis einer der vorgenannten Behörden gestattet. Der Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen ist nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen zu gewähren.

(3) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, sichergestellte Fahrzeuge jederzeit aufzunehmen, zu verwahren und freigegebene Fahrzeuge jederzeit an die Berechtigten herauszugeben.

Alternative:

Die Vertragsfirma ist verpflichtet, sichergestellte Fahrzeuge jederzeit aufzunehmen und zu verwahren, freigegebene Fahrzeuge mindestens – montags bis freitags von ..... bis ..... Uhr und samstags von ..... bis ..... Uhr – an die Berechtigten herauszugeben.

§ 4

(1) Die Vertragsfirma ist berechtigt, für das Abschleppen, die Verwahrung und Pflege der Fahrzeuge folgende Beträge zu berechnen:

1. für das Abschleppen

von:	Montag bis Freitag		Sonn- u. Feiertag
	8 bis 17 Uhr Samstag	17 bis 8 Uhr Samstag u. Montag	0 bis 24 Uhr Samstag
a) Kraftfahrzeugen u. Anhängern bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht und Pkw	8 bis 14 Uhr	0 bis 8 Uhr	14 bis 24 Uhr
	DM	DM	DM
b) Kraftfahrzeugen u. Anhängern über 2,8 t zul. Gesamtgewicht			Die Vergütung richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Zeittdauer. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand unter Beachtung ortsüblicher Preise.

Bei Leerfahrten fallen ..... v. Hundert der vorstehenden Beträge an.

Notwendige Bergungskosten werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Bergungskosten sind nur dann zu berechnen, wenn ein nicht zur normalen Ausstattung eines Abschleppfahrzeuges gehörendes Gerät benutzt werden muß oder erhebliche und zeitaufwendige Arbeiten zur Vorbereitung des Abschleppvorganges erforderlich sind.

2. Für die Verwahrung in den ersten 14 Tagen

im geschlossenen Raum      im Freigelände  
DM                            DM

von:

- a) Mopeds, Mofas, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Krafträder
- b) Personenkraftwagen, Pkw-Anhängern, Krafträder mit Beiwagen oder sonstigen Kraftfahrzeugen u. Anhängern bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht
- c) Kraftfahrzeugen u. Anhängern über 2,8 t zul. Gesamtgewicht

Die genannten Beträge verstehen sich für die Verwahrung je Tag. Dauert die Verwahrung insgesamt nicht mehr als 24 Stunden, so ist nur ein Tag zu berechnen.

Für die Verwahrungsduer vom 15. Tag an sind 50 v. Hundert der vorstehenden Beträge zu berechnen.

3. Bei sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fuhrwerke) gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend; als Vergleichsmaßstab dient in erster Linie die erforderliche Abstellfläche. Für Fahrräder kann die Hälfte der Kosten zu Nr. 2 a berechnet werden.

(2) Durch die vorgenannten Vergütungen sind auch alle Nebenleistungen (insbesondere die erforderliche Pflege) abgegolten. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

(3) Die Entgelte sind auf dem Verwahrungsgelände durch Anschlag für jedermann sichtbar auszuhängen.

(4) Die der Vertragsfirma obliegende Pflege des Fahrzeugs erstreckt sich nur auf die nach den Umständen erforderlichen Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, um Wertminderungen des Fahrzeugs vorzubeugen.

### § 5

(1) Die Vertragsfirma ist auf Verlangen der Polizei verpflichtet, von dem Berechtigten die Bezahlung der Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Ist der Berechtigte nicht bereit, die Kosten vor der Übernahme des Fahrzeuges zu zahlen, so entscheidet die Polizei über die Herausgabe des Fahrzeugs. Wird das Fahrzeug im Einvernehmen mit der Polizei herausgegeben, so rechnet sie mit der Vertragsfirma ab.

(2) Können die Kosten durch die Polizei nicht oder nicht voll eingezogen werden oder werden sie durch den Erlös der Verwertung des Fahrzeuges nicht gedeckt, so beschränkt sich die Leistungspflicht gegenüber der Vertragsfirma auf den tatsächlich eingezogenen Betrag. Dies gilt auch, wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Erstattungspflichtigen von vornherein aussichtslos sind. Der Vergütungsanspruch der Vertragsfirma beträgt jedoch in jedem Fall zwei Drittel der Gesamtforderung. Hat die Vertragsfirma bei Bergungs- und Abschleppmaßnahmen aus zwingenden Gründen in erheblichem Umfang (zumindest  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten) Fremdleistungen in Anspruch genommen, so sind ihr diese Kosten voll zu vergüten.

(3) Die Vertragsfirma rechnet monatlich mindestens einmal sämtliche Abschlepp- und Verwaltungsfälle mit der Polizei ab. Dabei sind für jeden Einzelfall die Verwahrungszeiten, die Abschleppkosten, die Verwaltungskosten und die vereinnahmten Beträge anzugeben. Forderungen an die Polizei sind besonders auszuweisen.

### § 6

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die außer dem Betriebshaftrungs-, dem Kraftfahrzeugbergungs- und dem Kraftfahrzeugtransportrisiko alle während der Verwahrung – einschließlich der durch unbefugte Benutzung oder Verlust des Fahrzeuges – entstehenden Schäden abzudecken hat, und zwar ohne Rücksicht auf ein Verschulden.

(2) Der ordnungsgemäße Versicherungsschutz ist dem Land durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsverträge und der Quittungen über die Prämienzahlungen nachzuweisen.

(3) Die Versicherungskosten dürfen nicht auf das Land oder den Erstattungspflichtigen abgewälzt werden.

### § 7

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, sichergestellte Fahrzeuge nur auf eine Freigabeerklärung der Polizei-, Justiz- oder Bußgeldbehörde herauszugeben. Die Herausgabe darf nur an die in der Freigabeerklärung bezeichnete Person oder deren Beauftragten erfolgen. Der Empfang ist bestätigen zu lassen. Der Berechtigte soll etwaige durch das Abschleppen oder durch die Sicherstellung entstandene Schäden auf der Empfangsbestätigung bezeichnen.

(2) Für das Verfahren bei der Herausgabe des sichergestellten Fahrzeuges kann ergänzend eine besondere Dienstanweisung der Kreispolizeibehörde erlassen werden, die ggf. Bestandteil dieses Vertrages ist. Hiervon erhält die Vertragsfirma eine Ausfertigung.

### § 8

Die Vertragsfirma hat die Polizei unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. der Berechtigte das Fahrzeug nicht innerhalb einer Woche nach der Freigabeerklärung abgeholt hat,
2. die Verwahrung des Fahrzeuges mit unverhältnismäßig hohen Kosten (z.B. bei schrottreifen Fahrzeugen) oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Eingreifen erfordern können.

Die Polizei entscheidet über weitere Maßnahmen.

## § 9

Die Vertragsfirma hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf der sichergestellten Fahrzeuge auf ihrem Gelände zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist – unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 – Gerichtsvollziehern, öffentlich bestellten Versteigerern, Gutachtern, Kaufinteressenten oder sonstigen von der Polizei ermächtigten Personen der Zutritt zu dem Verwahrungsgelände zu gestatten. Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind für eine Besichtigung bereitzuhalten.

## § 10

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwahrung zu führen. Dieser ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Polizei hat das Recht, alle Unterlagen der Vertragsfirma, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, zu überprüfen.

## § 11

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. 12. .... (des auf die Unterzeichnung folgenden übernächsten Jahres). Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 8 Monate vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

## § 12

Unbeschadet der ordentlichen Kündigung nach § 11 kann das Land den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder von Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient,
2. Vermögensverfall, Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
3. Änderung der die Sicherstellung von Fahrzeugen betreffenden Rechtsvorschriften.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

....., den .....  
(Vertragsfirma)

....., den .....  
(Land)

- MBL NW. 1979 S. 1508.

Zinspreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 50,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum  
30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6552293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinzugung des vorgenannten Betrages zuzgl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postcheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf